

Dual Degree-Programme an der TU Braunschweig:

Voraussetzungen, Vorgaben und Empfehlungen

Stand Oktober 2016

Vorbemerkungen

Kooperationen im Studium mit ausländischen Universitäten entstehen häufig bottom up, getrieben von einzelnen Kollegen. Das ist grundsätzlich nicht als negativ zu bewerten, wenn solide Verträge und Prozesse geschaffen sind – die unter Umständen auch die Beendigung der Kooperation ermöglichen. Ist das Programm erfolgreich, kann es von einem Nachfolger weitergeführt werden. Zeigt sich, dass es von einer Einzelperson abhing, so endet es zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Grundsätzlich bestehen daher, bei neu angedachten Kooperationen einige Grundsätze, die mit dem International Office (IO), den relevanten Gremien und derzeitigen Dual Degree-Anbietern abgestimmt sind. Alle alten Kooperationen müssen ihre Rahmenbedingungen schrittweise anpassen.

1. Kooperationsvorhaben in regulären grundständigen Studiengängen der TU BS (Dual Degree-Programme) werden von Beginn an vom International Office begleitet und unterstützt.
2. Einzubeziehen sind daneben Fakultät, Department, der/die verantwortliche Vizepäsident(in) für Internationales und Studium/Lehre, Internationalisierungsrat und Sprachenzentrum.
3. Grundlagen der Internationalisierungsstrategie (Regionen / Qualitäten) werden berücksichtigt.
4. Dual Degrees werden im Vergleich zu Joint Degrees bevorzugt.
5. Die Vereinbarung von Dual Degree-Programmen ist nur für Masterstudiengänge möglich.
6. Es gibt **Voraussetzungen**, die die TU Braunschweig **an Kooperationen** im Rahmen des Studiums stellt (siehe Seite 2)
7. Es gibt **Vorgaben zur Konstruktion** von gemeinsamen Studiengängen (siehe Seite 3 und 4).
8. Es gibt **Vorgaben / Empfehlungen zur Durchführung** gemeinsamer Studiengänge (Seite 5).
9. Das International Office verfügt über eine Reihe von Vorlagen, für internationale Verträge, Letters of Intend, Kooperationsvereinbarungen etc., die bevorzugt zu verwenden sind, da sie bereits von unserer Rechtsabteilung geprüft wurden.

Voraussetzungen für den Start eines Dual Degree-Programms

Die folgenden Voraussetzungen sind die Grundlage für Diskussionen mit interessierten Partneruniversitäten. Dabei handelt es sich, aus Sicht der TU Braunschweig, um die minimal zu berücksichtigenden Bedingungen. Interessierte (Professoren) an einem Dual Degree-Programm können diese Kriterien (ggf. in Zusammenarbeit mit dem International Office) prüfen.

1. Für ein Dual Degree-Programm muss ein Professor/eine Professorin verantwortlich zeichnen. Das Programm muss von der Fakultät und dem betroffenen Department akzeptiert sein und in der Fakultät vollen Rückhalt haben.
2. Ein Dual Degree-Programm muss auf die Erfahrung aus mindestens drei Jahren Studierendenaustausch (in beide Richtungen und reziprok) zurückgreifen können.
3. Ein gemeinsamer Forschungshintergrund mit der Partnereinrichtung ist unabdingbar. Sollten noch keine gemeinsamen Forschungsprojekte existieren, sind diese anzubahnen.
4. Die Partner in Dual Degree-Programmen agieren auf Augenhöhe: Studienabschlüsse, credit points und Noten werden gegenseitig anerkannt. Beide Partner verleihen den Studierenden der jeweils anderen Seite ihren Abschluss mit der entsprechenden Urkunde.
5. Dual Degree-Programme basieren auf Reziprozität und Symmetrie. In beide Richtungen werden gleich viele Studierende entsandt, alternativ werden andere Modelle der "balance" entwickelt (z.B. drei Studierende in einem Sommerkurs entsprechen einem Vollzeitstudierenden, der ein Semester bleibt).
6. Die Partner in Dual Degree-Programmen respektieren die gesetzlichen und administrativen Vorgaben der jeweils anderen Seite.
7. In Dual Degree-Programmen werden von beiden Partnern gemeinsam Kriterien für die Qualitätssicherung entwickelt und eingehalten.
8. Dual Degree-Programme werden nur mit "preferred partners" durchgeführt.
9. Dual Degree-Programme müssen in die Internationalisierungsstrategie der TU Braunschweig passen und dem Internationalisierungsrat vorgelegt werden, der sie, ggf. nach Klärung noch offener Fragen, dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.

Vorgaben für die Konstruktion von Dual Degree-Programmen

Die Vorgaben für Dual Degree-Programme schlagen sich in den notwendigen Dokumenten nieder:

- Kooperationsvertrag, siehe Seite 4 (mit)
 - Austauschplan
1. In Dual Degree-Studiengängen werden gegenseitig Module der beiden Studiengänge anerkannt, sodass aus diesen die Abschlüsse zweier (beider) Universitäten vergeben werden.
 2. Beide Studiengänge sind im jeweiligen Land vor Vertragsschluss akkreditiert/staatlich anerkannt.
 3. Zugangs- und Zulassungsordnungen der beiden Studiengänge müssen vor Vertragsschluss gecheckt und ggf. angepasst werden. Sie sind zu berücksichtigen.
 4. Die Beispielstudienpläne der beiden Studiengänge, ebenso wie die anzuerkennenden Module sind vor Abschluss eines Kooperationsvertrags in einem Austauschplan festzulegen (an der TU Braunschweig über den entsprechenden Prüfungsausschuss).
 5. Ist ein Modul der TU Braunschweig endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende im Studiengang der TU Braunschweig gescheitert. Der Austauschplan umfasst ggf. Vereinbarungen zur Negativanerkennung von nicht bestandenen Modulen im Partnerstudiengang.
 6. Der Austauschplan ist Bestandteil des Kooperationsvertrags.
 7. Vorlagen für einen Kooperationsvertrag werden vom International Office an den/die verantwortliche/n Hochschullehrer/in ausgegeben. Ein Kooperationsvertrag ist zunächst vom International Office prüfen zu lassen. Der/die verantwortliche Professor/in leitet die geprüfte Version mit den Anmerkungen vom International Office an die Rechtsabteilung der TU Braunschweig weiter. Das Einholen der Unterschrift der/des Präsidentin/en ist in Abstimmung mit der Referentin für Studium und Lehre der Geschäftsstelle des Präsidiums (GdP) vorzunehmen. Der unterschriebene Kooperationsvertrag wird der Rechtsabteilung, dem International Office und der Referentin für Studium und Lehre der GdP in elektronischer Form zugesendet.

Kooperationsvertrag bei Dual Degree-Programmen

Der Kooperationsvertrag umfasst unter anderem folgende Vorgaben:

1. Für einen Abschluss an der TU BS müssen alle rechtlichen Vorschriften der TU BS beachtet werden.
2. Der Studierende muss den Zugangsvoraussetzungen der TU BS entsprechen.
3. Der Studierende muss mindestens 30 LP sowie die Masterarbeit an der TU BS (von Lehrenden (auch Lehrbeauftragten) der TU BS) erbringen. Dazu zählen nur Module, die auch von „regulären“ Studierenden der TU Braunschweig (ohne Doppelabschluss) besucht werden können.
4. Der Studierende muss durchgehend mindestens ein Semester sowie das Semester, in dem der Abschluss an der TU BS erfolgt, an der TU BS als Studierender mit Abschlussabsicht eingeschrieben sein.
5. Der Kooperationsvertrag soll Regelungen umfassen, die einen Aufenthalt des Studierenden für einen angemessenen Zeitraum (mindestens 4 Wochen) vor Ort in Braunschweig sicherstellen, um die Universität, das Land und das Leben in der Region kennen zu lernen. Dies kann beispielsweise ein Praktikum, Projekt, Seminar oder ein Blockkurs mit Anwesenheitspflicht sein.
6. Studierende, die die Deutsche Sprache zu Studienbeginn nicht (ausreichend) sprechen, belegen während ihres Studiums an der TU Braunschweig Sprachkurse in Deutsch.
7. Um die jeweiligen Kapazitäten einzuhalten, werden Lehrleistungen insgesamt ausgeglichen.
8. Bezüglich folgender Aspekte sind im Kooperationsvertrag Regelungen zu treffen:
 - Möglicher Erlass (gegenseitiges Reduzieren) von semesterweise fälligen Beiträgen und Gebühren,
 - Sprachniveau (deutsch / englisch) bei Zulassung (in Berücksichtigung der Zulassungsordnung) und Abschluss.
 - Einführung einer „Probezeit“ für neue Kooperationen: z. B. 2 Kohorten mit anschließender Evaluation der Abläufe.
 - Vertragslaufzeit: gewöhnlich 5 Jahre mit Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung.

Vorgaben und Empfehlungen in der Durchführung von Dual Degree-Programmen

Weitere Punkte sind in der Durchführung des Dual Degree-Programms – zum Teil schon bevor der Studierende nach Braunschweig kommt – zu beachten.

1. Die Zulassung an beiden Universitäten wird vor der Zusage des Dual Degree-Programms geprüft. Die Studierenden sind somit (noch während sie ggf. im Ausland sind) an der TU BS zugelassen.
2. Zur Bewerbung müssen die Originaldokumente elektronisch an der TU vorliegen.
3. Das International Office prüft die auslandsspezifischen Zugangsbedingungen für die ausländischen Studierenden (Art des Abschlusses / Universität, Notenberechnung im Ausland).
4. Nach Prüfung der auslandsspezifischen Zugangsbedingungen gibt das International Office die Bewerbungen an den Zulassungsausschuss des Studiengangs an der Fakultät weiter. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die gesamte, z. B. auch fachliche, Zulassung.
5. Die Zulassungsunterlagen sollen dem International Office zum 15.07. für eine Zulassung im Wintersemester vorliegen. In jedem Fall sind sie dem IO für einen Monat zur Prüfung zu überlassen.
6. Spätestens bei der Immatrikulation in Braunschweig müssen die Original-Dokumente an der TU Braunschweig (Immatrikulationsamt) vorgelegt werden. Die Studierenden werden dann vor Ort in Braunschweig immatrikuliert.
7. Mit dem ersten Eintreffen des Studierenden in Braunschweig werden die bis dahin erzielten Leistungen auf Basis eines vom Studierenden dargestellten Austauschplans durch den zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt. Dabei sind auch Fehl- und Freiversuche anzugeben.
8. Die Verantwortung für die anerkannten Veranstaltungen, Module und sonstigen Bedingungen für einen Abschluss der TU Braunschweig übernimmt der Prüfungsausschuss des Studiengangs.
9. Studierende, die zum Studium nach Deutschland kommen, müssen die Einreise- und Aufenthaltsregelungen beachten (Visum mit Zweck „Studium“, Krankenversicherung, Haftpflicht, Lebenshaltungskosten etc.). Hierzu findet sich im International Office eine Übersicht.